

außerhalb der „Arbeitsgruppe Dienstbezüge“ einen Antrag auf Akteneinsicht stellen und eigene Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen müssten, in Anbetracht der Frist für die Erlangung der Akteneinsicht und angesichts der Tatsache, dass die Prüfung der technischen Daten von den hunderten betroffenen Bediensteten schwer individuell durchzuführen sei, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletze;

— dass dieser Standpunkt des Gerichts zudem die praktische Wirksamkeit der Einrichtung einer „Arbeitsgruppe Dienstbezüge“ und die Tatsache verkenne, dass die im Statut vorgesehenen Rechtsbehelfe für ein Vorgehen gegen einen auf die Dienstbezüge anwendbaren Berichtigungskoeffizienten *lex specialis* seien.

3. Dem Gericht für den öffentlichen Dienst sei bei der Prüfung des Klagegrundes eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers ein Rechtsfehler unterlaufen,

— indem es entschieden habe, dass die Unterschiede zwischen den Lebenshaltungskosten in Brüssel und Varese sowie die Herabsetzung des Berichtigungskoeffizienten für Varese nach der Verordnung Nr. 1239/2010 nicht den Schluss zuließen, dass ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliege, und

— indem es verlangt habe, dass die Rechtsmittelführer so aussagekräftige und präzise Daten wie diejenigen lieferten, über die nur die Kommission verfüge, obwohl die Rechtsprechung nur das Vorbringen eines „Indizienbündels“ verlange, das hinreichend beweiskräftig sei, um die Beweislast umzukehren und die Rechtmäßigkeitsvermutung für den streitigen Koeffizienten zu entkräften.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2010 (ABl. L 338, S. 1).

**Klage, eingereicht am 11. Juni 2013 — Elmaghaby und El Gzaerly/Rat**

**(Rechtssache T-319/13)**

(2013/C 245/14)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Kläger:** Ahmed Alaeldin Amin Abdelmaksoud Elmaghaby (Kairo, Ägypten) und Naglaa Abdallah El Gzaerly (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: D. Pannick, QC, M. Lester, Barrister, und M. O’Kane, Solicitor)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

— den Beschluss 2013/144/GASP des Rates vom 21. März 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl., L 82, S. 54) für nichtig zu erklären, soweit er die Kläger betrifft,

— die Behauptungen zu streichen, dass beide Kläger in Ägypten für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder verantwortlich und Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen seien, und

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Der Rat habe die Einbeziehung der Kläger in die Maßnahmen von 2013 weder angemessen noch hinreichend begründet.

2. Die Annahme des Rates, dass das Kriterium für die Aufnahme in die Liste bei beiden Klägern erfüllt sei, sei offensichtlich fehlerhaft, da dafür keine rechtliche oder tatsächliche Grundlage bestehe.

3. Der Rat habe seine Verpflichtungen zum Datenschutz nach der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 (<sup>1</sup>) und der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (<sup>2</sup>) verletzt.

4. Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Kläger und ihr Recht auf effektive gerichtliche Kontrolle nicht gewährleistet.

5. Der Rat habe in ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise in die Grundrechte der Kläger, einschließlich ihres Rechts auf Schutz ihres Eigentums, ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und ihres Rufes, eingegriffen.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

(<sup>2</sup>) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

**Klage, eingereicht am 19. Juni 2013 — BT Limited Belgian Branch/Kommission**

**(Rechtssache T-335/13)**

(2013/C 245/15)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

**Klägerin:** BT Limited Belgian Branch (Diegem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: T. Leeson, Solicitor, und C. Stockford, Barrister)

**Beklagte:** Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 19. April 2013 zugestellte Entscheidung, mit der ihr Angebot im Rahmen des nicht offenen Ausschreibungsverfahrens DIGIT/R2/PR/2011/039 abgelehnt und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben wird, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise, einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, der beurteilen soll, ob das Angebot eines anderen Bieters mit den Ausschreibungsbedingungen vereinbar ist, und die Entscheidung auszusetzen, bis der beauftragte Sachverständige seinen Bericht vorgelegt hat, sowie anschließend die Entscheidung der Generaldirektion Informatik („DIGIT“) für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- falls DIGIT den Vertrag über Transeuropäische Telematikdienste für Behörden — neue Generation („TESTA-ng“) abschließen sollte, der Kommission aufzugeben, den der Klägerin wegen der rechtswidrigen Entscheidung von DIGIT entstandenen Schaden zu ersetzen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. DIGIT habe das Transparenzgebot und die Begründungspflicht nach Art. 113 der Haushaltsordnung<sup>(1)</sup> sowie Art. 296 AEUV verletzt, da die Klägerin wegen der exzessiven Unkenntlichmachung von Teilen des Berichts des öffentlichen Auftraggebers zur Beurteilung eines anderen Bieters nicht in der Lage gewesen sei, zu überprüfen, ob der öffentliche Auftraggeber das Angebot des erfolgreichen Bieters fair beurteilt habe.

Zudem habe DIGIT nicht hinreichend begründet, warum sie erhebliche Teile des Berichts zur Beurteilung des Angebots eines anderen Bieters unkenntlich gemacht habe, und soweit sie Gründe genannt habe, seien diese unzulässig.

2. Die Bewertungsmethode von DIGIT zur Beurteilung der Angebote verstoße gegen die allgemeinen Grundsätze für öffentliche Ausschreibungsverfahren, u. a. gegen das Transparenzgebot und den Grundsatz einer fairen und gleichen Behandlung, da insbesondere (i) der Bewertungsbogen von DIGIT nicht vor Abgabe der Angebote veröffentlicht worden sei und (ii) seine ungewöhnliche Struktur einem anderen Bieter einen rechtswidrigen Vorteil verschafft habe.
3. Die Kommentare von DIGIT im Beurteilungsbericht und die entsprechende Punktzahl für das Angebot eines anderen Bieters seien widersprüchlich. Aufgrund dieser Widersprüche sei die Entscheidung fehlerhaft, da sie zur Nichtigkeit der Begründung führten, auf die sich die Entscheidung stütze.
4. DIGIT habe das Angebot eines anderen Bieters angenommen, obwohl der ungewöhnlich niedrige Preisvorschlag

zum Ausschluss des Angebots vom Ausschreibungsverfahren hätte führen müssen. Das Vorbringen von DIGIT, sie habe dieses Angebot anhand der Regeln für ungewöhnlich niedrige Angebote geprüft, stehe dieser Rüge nicht entgegen. Ein allgemeiner Verweis auf die anwendbaren Rechtsvorschriften könne eine sachgemäße Begründung dafür, dass sich DIGIT vor dem Hintergrund ihrer Prüfung dennoch dafür entschieden habe, dieses Angebot nicht vom Ausschreibungsverfahren auszuschließen, nicht ersetzen.

Im Rahmen dieses Klagegrundes macht die Klägerin hilfsweise geltend, dass der von einem anderen Bieter in seinem Angebot vorgeschlagene Preis unrealistisch sei und keinem Angebot entsprechen könne, das mit den Ausschreibungsbedingungen vereinbar sei. Insoweit ersucht die Klägerin das Gericht, einen unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen, um zu klären, ob das fragliche Angebot tatsächlich mit bestimmten Ausschreibungsbedingungen vereinbar sei.

5. Die Entscheidung sei fehlerhaft, da der darin berechnete Vertragswert nicht hinreichend begründet worden sei.
6. DIGIT sei für den Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht zuständig, da ihr die erforderlichen Befugnisse nicht übertragen worden seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL 2002, L 248, S. 1).

## Klage, eingereicht am 25. Juni 2013 — Federación Española de Hostelería/EACEA

(Rechtssache T-340/13)

(2013/C 245/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

**Klägerin:** Federación Española de Hostelería (Madrid, Spanien)  
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. del Nogal Méndez und R. Fernández Flores)

**Beklagte:** Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Rechtsakt 2007-19641 134736-LLP-I-2007-1-ES-Leonardo-LMP für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Akte in den Stand zurückzusetzen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versendung durch die Prüfer an die falsche Adresse befand, damit sich die Klägerin sachgerecht äußern kann;
- hilfsweise, den geforderten Rückzahlungsbetrag im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herabzusetzen;